

RS OGH 1987/11/12 6Ob598/86, 8Ob537/91, 5Ob127/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1987

Norm

ABGB §533

ABGB §1487

Rechtssatz

Jedem, dem bei Hinfälligkeit einer strittigen letztwilligen Verfügung Ansprüche auf die Verlassenschaft oder Teile von ihr zustünden, kommt ein eigener, nur seine Interessen berührender Anspruch auf Klärung der Rechtswirksamkeit der letztwilligen Verfügung gegen diejenigen zu, die aus der strittigen Verfügung Ansprüche für sich ableiten. Dieser Anspruch entsteht mit der Aktualisierung des konkreten Interessenwiderspruches zwischen den individuellen Trägern dieser widersetzlichen Interessen. Es steht nicht im Belieben eines nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung erst nach anderen Personen Berufenen, seine Erbansprüche geltend zu machen, solange nicht feststeht oder doch feststellbar ist, daß die Berufung des vor ihm Reihenden ausfällt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 598/86
Entscheidungstext OGH 12.11.1987 6 Ob 598/86
Veröff: SZ 60/239
- 8 Ob 537/91
Entscheidungstext OGH 11.04.1991 8 Ob 537/91
Veröff: EvBl 1991/147 S 634 = JBl 1991,656 (Binder) = SZ 64/41
- 5 Ob 127/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 127/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0012207

Dokumentnummer

JJR_19871112_OGH0002_0060OB00598_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at